

DJK Sportverband
Deutsche Jugendkraft
Bundesverband
für Leistungs- und Breitensport

VEREINSSATZUNG

des Sportvereins

DJK Ewaldi Aplerbeck
1930 e.V. Dortmund

I. Name und Wesen

1.) Der Verein führt den Namen

„Deutsche Jugendkraft Ewaldi Aplerbeck 1930 e.V.“

Er ist am 16. November 1947 als Rechtsnachfolger des im Frühjahr 1930 gegründeten, jedoch im Jahre 1934 durch die NS - Behörde aufgelösten Vereins DJK Ewaldi Aplerbeck wiedergegründet worden.

2.)

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Aplerbeck und ist im Vereinsregister eingetragen.

3.)

Der Verein führt das DJK - Zeichen und seine Farben sind blau-weiß.

4.)

Der Verein ist Mitglied des DJK - Sportverbandes Deutsche Jugendkraft. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK Sportverbandes.

5.)

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, des Westdeutschen Handballverbandes, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes, des Westdeutschen Tischtennisverbandes, des Westdeutschen Schwimmverbandes, des Westdeutschen Volleyballverbandes und des Schachbundes Nordrhein-Westfalen. Er untersteht den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände zu gleichen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den vorgenannten Verbänden nach sich.

6.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

1.)

Der Verein will seinen Mitgliedern durch Sporterziehung Sportübung und Sportgemeinschaft sachgerechten Sport ermöglichen, er erstrebt dadurch zugleich die Förderung der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche, Staat und Gesellschaft.

2.)

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen können nach den Vorschriften des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK – Sportverband geregelt werden.

3.)

Der Verein fördert Sport, Freizeit und Geselligkeit. Das Vermögen des Vereins darf nur für Aufgaben des Sports und die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden steht ihnen keine Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen zu. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5.)

Keine Person darf für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

6.)

Der Verein hat in seiner DJK - Sportjugendarbeit jugendpflegerischen Charakter. Die Vereinsjugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig durch die Vereinsjugendleitung im Rahmen der Vereinsjugendordnung, welche nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel durch die Vereinsjugendleitung. Die Höhe dieser Mittel wird für das jeweilige Geschäftsjahr durch den geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Jugendabteilung festgelegt.

7.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

8.)

Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung,

9.)

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

III. Mittel zum Zweck

1.)

Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten und stellt die hierfür notwendigen und geeigneten Sportanlagen und Geräte im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Er betreibt folgende Sportarten:

Handball, Leichtathletik, Tischtennis, Schwimmen, Turnen und Gymnastik, Volleyball, Schach.

Er bietet die Gelegenheit zu sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DJK Sportverbandes, ferner die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des Deutschen Sports.

2.)

Der Verein sorgt für die sportliche und erzieherische Ausbildung seiner Führungskräfte.

3.)

Der Verein bemüht sich um die Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums, der Vereinszeitung und der einschlägigen Fachzeitschriften.

4.)

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen.

IV. Mitgliedschaft

1.)

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

2.) Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (beider Eltern, des sorgeberechtigten Elternteils oder des Vormundes) erforderlich.

3.)

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

a)

Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport betreiben oder aktiv in der Führung tätig sind.

b)

Passive Mitglieder, die bereit sind die Aufgaben des DKK Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.

c)

Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben.

d)

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des DJK-Sport- und Diözesanverbandes, der Sportfachverbände und nach der Ehrenordnung des Vereins.

4.)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

a)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann frühestens ein Jahr nach dem Beitritt erfolgen und ist danach nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Diese Austrittserklärung muss bis spätestens am 3. Werktag eines Kalendervierteljahres erfolgen.

b)
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

c)
Der Ausgeschlossene kann nach Zugang des Bescheides über seinen Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Ältestenrat zur Vermittlung anrufen. Für den Fall des Scheiterns der Vermittlung muss der erweiterte Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden. Diese mit einfacher Mehrheit zu treffende Entscheidung ist endgültig.

5.)
Rechte und Pflichten

a)
Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

b)
Einzigste Ausnahme hiervon ist das passive Wahlrecht zu den Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes. Dieses setzt voraus, dass das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie die Wahl zum Mitglied des Ältestenrates, welche die Vollendung des 45. Lebensjahres voraussetzt.

c)
Pflichten der Mitglieder:

1.)
Die Satzungen und Ordnungen der DJK anerkennen;

2.)
am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;

3.) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben;

4.) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen;

5.) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

V. Organe

Zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand berufen.

1.) a)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
a)a) ersten Vorsitzenden, a)b) zweiten Vorsitzenden,
a)c) dritten Vorsitzenden, a)d) Geschäftsführer,
a)e) Schriftführer, a)f) Hauptkassierer, dem
geistlichen Beirat und einem Mitglied der Jugendleitung,
bei dem es sich jedoch um den Jugendleiter
oder die Jugendleiterin handeln muss.

Eine Ämterhäufung ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste
Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsit-
zenden, der Geschäftsführer und der Hauptkassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch
zwei Mitglieder dieses Vorstandes, darunter der
Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender
vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern
der einzelnen Sportarten, dem Referenten für
Öffentlichkeitsarbeit, dem Beitragskassierer, dem
Sozialwart, sowie einem weiteren Mitglied der
Jugendleitung.

b)

Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens
jeden Monat einmal zu einer Sitzung zusammen.
Diese Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden
oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Der
geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn
mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mit-
glieder anwesend sind. Erweist sich der geschäfts-
führende Vorstand in einer Sitzung als beschlussun-
fähig, ist binnen 4 Wochen eine neue Sitzung einzuberufen.
Diese ist für die Gegenstände der Tages-
ordnung der Vorstandssitzung, in der die Beschlussunfähigkeit
sich ergeben hat, ohne Rücksicht auf die
Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

c)

Die vorstehende Regelung unter V. 1.) b) gilt entsprechend für den erweiterten Vorstand.

2.)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters bzw. Jugendleiterin werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt, jedoch die Vorstandsmitglieder von a)a) bis a)f) in überschlagendem Einsatz, in einem Jahr die Vorstandsmitglieder a)a), a)c) und a)f), im darauf folgenden Jahr die Vorstandsmitglieder a)b), a)d) und a)e). Der nach der Jugendordnung des Vereins für den geschäftsführenden Vorstand bestimmte Jugendleiter bzw. Jugendleiterin wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt, und zwar ebenfalls auf zwei Jahre.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Beitragskassierer, der Sozialwart und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit werden als Mitglieder des erweiterten Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

3.)

Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand bestellt.

4.)

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden jeweils für zwei Jahre von ihrer Abteilung gewählt. Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder der Abteilung und darüber hinaus die Mitglieder anderer Abteilungen, die ehrenamtlich in dieser Abteilung tätig sind und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5.)

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sind in besonderem Maße für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK, sowie die Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände verantwortlich.

Die besonderen Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der von ihnen besonders beauftragten Personen, sowie des Ältestenrates ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

6.)

Ältestenrat

Auf der Jahreshauptversammlung muss ein Ältestenrat gewählt werden. Der Ältestenrat besteht aus 5 Personen. In den Ältestenrat sollen nur solche Mitglieder gewählt werden, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.

VI. Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung);
außerordentliche Mitgliederversammlung.

1.)

Zur Jahreshauptversammlung gehören alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können der Jahreshauptversammlung als Gäste beiwohnen.

a)

Der geschäftsführende Vorstand lädt zu dieser Jahreshauptversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Anträge zu dieser Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vor dem festgelegten Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Für den Fall, dass dieser verhindert sein sollte, bei einem seiner Stellvertreter.

b)

Zur Jahreshauptversammlung sind der DJK-Diözesanvorstand und der DJK-Kreisverband einzuladen.

2.) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Höhe der Jahresbeiträge, Aufstellung eines Jahresprogrammes, Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, z.B. Satzungsänderungen, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des deutschen Sports oder Austritt, Wahl des Ältestenrates sowie von zwei Kassenprüfern, des Sozialwartes, Beitragskassierers und des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3.) Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem

1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.

Das Protokoll der Mitgliederversammlungen und der Jahres-Hauptversammlung wird vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall vom Schriftführer, angefertigt und unterzeichnet.

Zur Durchführung der Entlastung des alten Vorstandes und Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

4.) a)

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß entsprechend Ziffer 1.)a) eingeladen worden ist.

b)

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrages.

c)

Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

d)

Die Abstimmungen auf der Jahreshauptversammlung sind grundsätzlich nicht geheim. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim und unter Anwendung von Stimmzetteln erfolgen.

5.)

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten einschließlich solcher Angelegenheiten für die die Jahreshauptversammlung zuständig ist, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand es mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschließt, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

VII. Austritt

Der Austritt aus dem DJK-Sportverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Erweist sich die erste Mitgliederversammlung im Sinne des vorgenannten Absatzes nicht für beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Austritt aus dem DJK-Sportverband beschließen. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einberufung zu der ersten und zweiten Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Sportverband, dem Diözesan- und dem Kreisverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der DJK-Sportverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK-Sportverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sportverband, dem Erzbischof Paderborn oder der katholischen Pfarrgemeinde St. Ewaldi in Aplerbeck zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

VIII Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Erweist sich die erste Mitgliederversammlung im Sinne des vorgenannten Absatzes für nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einberufung der ersten und zweiten Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils halben Teilen an die Caritas Dortmund e.V. sowie das Diakonische Werk Dortmund e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Fassung der Vereinssatzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 06.02.2015 beschlossen.

Friedhelm Althans

1. Vorsitzender

